

Promotionsordnung

der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

§ 1 Promotionsleistungen	2
§ 2 Voraussetzung für die Promotion.....	2
§ 3 Betreuung der Promotion	3
§ 4 Annahme zur Promotion	5
§ 5 Promotionsgesuch	6
§ 6 Dissertation	7
§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation.....	8
§ 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation	9
§ 9 Disputation	10
§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen	11
§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen.....	12
§ 12 Veröffentlichung der Dissertation.....	12
§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens	13
§ 14 Ehrenpromotion.....	14
§ 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades	15
§ 16 Promotionskommission.....	16
§ 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans	17
§ 18 Binationale Promotion.....	17
§ 19 Übergangsbestimmungen.....	17
§ 20 Inkrafttreten	18

§ 1 Promotionsleistungen

- 1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht den Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens; alternativ kann auf Wunsch der Doktorandin bzw. des Doktoranden der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.) in Natural Sciences“ verliehen werden. Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) über ein Thema, das einem der an der Fakultät vertretenen Fächern (Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie, Physik, Psychologie) zugeordnet ist und aus einer mündlichen Verteidigung (Disputation).
- 2) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion den Grad eines „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die in dieser Fakultät vertretenen Wissenschaften verleihen.

§ 2 Voraussetzung für die Promotion

- 1) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG zugelassen, wer
 - a. einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
 - b. einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 (2) Satz 2 HG nachweist.
- 2) Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind Diplomabschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie Masterabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang, der an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität vertreten ist. Einschlägige Abschlüsse im Sinne von Absatz 1 sind auch der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Staatsprüfung oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien bzw. für das Lehramt der Sekundarstufe II, wenn bei der Lehramtsprüfung die Hausarbeit in einem Fach geschrieben wurde, das mit einem Studiengang an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vertreten ist.
- 3) Als einschlägig im Sinne von (1) anerkannt werden andere Studienabschlüsse an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland, wenn durch das Studium alleine oder durch das Studium in Kombination mit auf die Promotion vorbereitenden Studien eine angemessene Vorbereitung auf das Thema der Promotion nachgewiesen wird. Abschlüsse an Hochschulen außerhalb des räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs des

Grundgesetzes werden nach Maßgabe des § 63 (2) HG entsprechend als einschlägig anerkannt.

- 4) Die Zulassung nach (3) kann davon abhängig gemacht werden, dass angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien durchgeführt werden. Diese dienen dem Nachweis der Eignung für das Promotionsvorhaben. Sie sollen nicht mehr als vier Semester umfassen. Umfang und Inhalte dieser Studien sowie die Anzahl und Art der dabei zu erbringenden Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen sind unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten, für das Promotionsvorhaben relevanten Studien festzulegen, wobei die auf das Haupt- und Masterstudium in den Studiengängen der Fakultät bezogenen Bestimmungen der Prüfungsordnungen sinngemäß Anwendung finden.
- 5) Zum Promotionsverfahren wird gemäß § 67 (4) HG außerdem zugelassen, wer
 - a. einen Abschluss nach einem anderen als in einem (1) bis (3) genannten einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern nachweist und
 - b. dieses Studium mit einem ECTS Grad von A abgeschlossen hat oder, falls dieser für das Studium nicht vorliegt, zu den besten 10% ihres bzw. seines Jahrganges gehört oder, falls weder ECTS Grad noch die relative Positionierung im Jahrgang zu bestimmen ist, mit der Note von 1,5 oder besser abgeschlossen hat und
 - c. daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien nachweist. Diese werden im Rahmen eines einschlägigen Master-Studiengangs an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf abgelegt. Der Nachweis für die promotionsvorbereitenden Studien ist erbracht, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand im Master-Studiengang innerhalb eines Jahres nach den Regeln, die im Anhang 1 dieser Promotionsordnung festgelegt sind, als exzellent eingestuft wird.
- 6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

§ 3 Betreuung der Promotion

- 1) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Betreuerin bzw. einem Betreuer begleitet. Die Arbeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden soll in steter Absprache mit dieser Betreuerin bzw. diesem Betreuer durchgeführt werden, auf deren bzw. dessen Verlangen jederzeit erschöpfende Auskunft über den Stand der Arbeit zu geben ist.
- 2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer muss an der Fakultät tätig sein und der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören oder an der Fakultät habilitiert sein oder die Leiterin bzw. der Leiter einer extramural geförderten Nachwuchsgruppe sein. Auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan weitere Personen mit der Betreuung von Promotionen beauftragen.

- 3) Die Promotion einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden wird von einer Mentorin bzw. einem Mentor begleitet. Die Mentorin bzw. der Mentor muss unabhängig von der Betreuerin bzw. dem Betreuer sein. Ihre bzw. seine Aufgabe ist die zusätzliche Beratung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, sowie die Vermittlung bei Konflikten zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Doktorandin bzw. Doktorand.
- 4) Die Mentorin bzw. der Mentor muss der unter § 3 (2) genannten Personengruppe angehören. Wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht an der Fakultät tätig ist oder nicht hauptamtlich im Professorenamt tätig ist, dann muss die Mentorin bzw. der Mentor der Gruppe der hauptamtlich im Professorenamt tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören und an der Fakultät tätig sein.
- 5) Eine Doktorandin bzw. ein Doktorand darf seine bzw. ihre Mentorin oder seine bzw. ihren Mentor wechseln. Der Wechsel muss der Dekanin bzw. dem Dekan umgehend durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden gemeldet werden. Diese Meldung muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:
 - a. Den Namen der bisherigen Mentorin bzw. des bisherigen Mentors.
 - b. Den Namen der zukünftigen Mentorin bzw. des zukünftigen Mentors.
- 6) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt die Doktorandin bzw. der Doktorand ein Beratungsgespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor. An diesem Gespräch können auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt die Doktorandin bzw. der Doktorand eine schriftliche Betreuungsvereinbarung mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer ab, in der die gegenseitigen Ansprüche klar festgelegt werden. Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet insbesondere die folgenden Informationen:
 - a. Eine Auflistung der Bedingungen, die aus Sicht der Betreuerin bzw. des Betreuers für eine erfolgreiche Promotion erfüllt werden müssen.
 - b. Einen geschätzten Zeitplan für die Erfüllung dieser Bedingungen.
 - c. Ziele, die im ersten Jahr der Arbeit an der Dissertation angestrebt werden sollen.
 - d. Angaben zur geplanten Finanzierung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

- 7) Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich die Doktorandin bzw. der Doktorand, die Betreuerin und der Betreuer sowie die Mentorin bzw. der Mentor mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam einen Fortschrittsbericht zu erstellen. An diesem Treffen können auch weitere Personen teilnehmen. Der Fortschrittsbericht beschreibt insbesondere, welche Ziele seit dem Erstellen der Betreuungsvereinbarung bzw. dem letzten Fortschrittsbericht erfüllt wurden und welche Ziele im kommenden Jahr angestrebt werden sollen. Außerdem dokumentiert der Fortschrittsbericht Änderungen der in (6) b und d beschriebenen Informationen, sollten sich solche seit der Erstellung

der Betreuungsvereinbarung bzw. des letzten Fortschrittsberichtes ergeben haben. Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen erhält eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts.

- 8) In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Betreuung einer Dissertation, die Begleitung durch eine Mentorin oder einen Mentor, die Erstellung von Betreuungsvereinbarungen und die Erstellung von Fortschrittsberichten abweichend von (2), (3), (4), (6) und (7) regeln.

§ 4 Annahme zur Promotion

- 1) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation muss die Doktorandin ihr bzw. der Doktorand sein Promotionsvorhaben schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan anmelden. In begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung der Dekanin bzw. des Dekans die Anmeldung auch zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Der Anmeldung ist beizufügen:
 - a. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - b. eine Erklärung des Betreuers bzw. der Betreuerin der Dissertation, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung des Promotionsvorhabens bestätigt wird;
 - c. eine Erklärung der Mentorin bzw. des Mentors, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Mentorenrolle bestätigt wird;
 - d. die von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentoren unterschriebene Betreuungsvereinbarung.
- 2) Wenn die Voraussetzungen für die Promotion nach § 2 nicht gegeben sind, wird die Annahme zur Promotion abgelehnt. Dies wird der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor schriftlich mitgeteilt.
- 3) Über die angemessenen Anforderungen bei den promotionsvorbereitenden Studien nach § 2 (4) und (5) c, sowie über die Anerkennung der Einschlägigkeit nach § 2 (3) entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- 4) Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Promotion angenommen wird erhält sie bzw. er eine schriftliche Bestätigung über die Annahme zur Promotion, über die Entscheidung der Dekanin bzw. des Dekans nach (3) sowie eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Ferner wird die Dissertation einem Promotionsfach gemäß § 1 wie folgt zugeordnet:
 - a. Wenn die Betreuerin bzw. der Betreuer Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist, dann ist das Promotionsfach das durch die Betreuerin bzw. den Betreuer vertretene Fach.
 - b. Sonst ist das Promotionsfach das durch die Mentorin bzw. den Mentor vertretene Fach.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber bestätigt den Empfang der Dokumente und die Zuordnung zum Promotionsfach schriftlich.

- 5) Mit der Annahme zur Promotion werden folgende personenbezogene Daten vom Dekanat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 3 (1) 1 und 2 des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet:
- a. Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Identitätsausweis, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Telefonnummer)
 - b. Angaben zum Bildungsweg (Studienfach, Art und Ort sowie Note der Abschlussprüfungen, Dauer des Studiums)
 - c. Angaben zur Dissertation (Promotionsfach, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, Mentorin bzw. Mentor)

Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des Hochschulstatistikgesetzes vom 02.11.1990 sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik. Nach Beendigung des Promotionsverfahrens können zum Zweck der Auskunftserteilung an Betroffene die oben genannten personenbezogenen Daten gespeichert und genutzt werden.

- 6) Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann sich vor dem Einreichen des Promotionsgesuchs schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan abmelden. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

§ 5 Promotionsgesuch

- 1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von zur Promotion angenommenen Doktorandinnen bzw. Doktoranden schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät eingereicht werden. Beizufügen sind:
- a. vier gebundene oder geheftete Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung, ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Fassung zum Zwecke der Überprüfung auf Plagiate und zusätzlich eine papierschriftliche Kurzfassung im Umfang von einer DIN-A4-Seite;
 - b. eine eidesstattliche Versicherung mit folgendem Text: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist.“;
 - c. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen und erfolgreichen Promotionsversuche geben;

- d. ferner eine Erklärung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Dissertation, dass das Promotionsvorhaben sowie der Vorschlag zur Berichterstattung den hauptamtlichen Professorinnen und Professoren dieses Fachs zur Kenntnis gebracht wurden;
 - e. eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird;
 - f. eine Erklärung darüber, ob die Öffentlichkeit gemäß § 9 (4) von der Befragung im Rahmen der Disputation ausgeschlossen werden soll und ob gemäß § 9 (4) ein Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag beantragt wird;
 - g. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält;
 - h. ein polizeiliches Führungszeugnis, das höchstens sechs Monate alt ist;
 - i. eine Geburts- oder Heiratsurkunde der Bewerberin bzw. des Bewerbers;
 - j. den Nachweis über die Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis“ („Introduction to Good Scientific Practice“), die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, oder einer äquivalenten Veranstaltung. Über die Äquivalenz entscheidet gegebenenfalls die Dekanin bzw. der Dekan.
 - k. eine Erklärung, ob der Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ (doctor rerum naturalium - Dr. rer. nat.) oder der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D) in Natural Sciences“ verliehen werden soll.
- 2) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigelegten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind oder wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden.

§ 6 Dissertation

- 1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegen.
- 2) Das Thema der Dissertation wird von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer gewählt.
- 3) Manuskripte, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand Autor ist und zu denen sie bzw. er einen erheblichen Teil beigetragen hat, dürfen unverändert oder angepasst in die Dissertation übernommen werden, auch wenn das Manuskript noch weitere Autorinnen bzw. Autoren hat. In der Dissertation sind die übernommenen oder angepassten Teile des Manuskripts kenntlich zu machen. Im Anhang der Promotionsschrift ist jedes so verwendete Manuskript als vollständige Referenz mit allen Koautoren aufzulisten und es ist der inhaltliche Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden am Manuskript explizit zu erläutern. Dabei müssen die konkreten Beiträge der Doktorandin bzw. des Doktoranden zum Manuskript beschrieben werden, eine reine Angabe von Prozenten ist nicht ausreichend. Der Betreuer bzw. die Betreuerin muss schriftlich bestätigen, dass diese Angaben korrekt sind. Die

Doktorandin bzw. der Doktorand muss selbständig sicherstellen, dass durch die Übernahme kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt.

- 4) Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Arbeit in kumulativer Weise – basierend auf wissenschaftlichen Publikationen in wissenschaftlichen Publikationsorganen mit anerkanntem Begutachtungsverfahren (peer review) – verfasst sein. In diesem Fall besteht sie aus einem umfangreichen Begleittext zur Einordnung der eingereichten Publikationen in einen größeren wissenschaftlichen Kontext, aus Kopien der eingereichten Publikationen und aus Thesen, die in wenigen Sätzen die Essenz der Arbeit wiedergeben. Die eingereichten Publikationen müssen in einem erkennbaren thematischen Zusammenhang stehen. Sie müssen bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen oder eingereicht sein. § 6 (3) gilt entsprechend.
- 5) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Das Titelblatt der Dissertation und dessen Rückseite sind gemäß Anhang 2 und Anhang 3 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
- 6) Experimentelle Arbeiten für eine Dissertation sind in der Regel an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf anzufertigen. Mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers können experimentelle Arbeiten auch an einer Institution außerhalb der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt werden.

§ 7 Berichterstattung und Annahme der Dissertation

- 1) Die Dekanin bzw. der Dekan beauftragt mindestens zwei, höchstens jedoch vier Personen, über die Dissertation Bericht zu erstatten. Unter diesen Personen muss die Betreuerin bzw. der Betreuer sein. Falls die Betreuerin bzw. der Betreuer nicht ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied ist, dann muss einer der anderen Berichtersteller ein im Professorenamt hauptamtlich tätiges Fakultätsmitglied sein.
- 2) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von drei Monaten nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit dem Votum schließen, ob die Dissertation im Sinne von §6 (1) wissenschaftlich beachtenswert ist und die Fähigkeit der Verfasserin bzw. des Verfassers zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse belegt. Bei einem positiven Votum ist die Arbeit mit einem der Prädikate „ausgezeichnet“, „sehr gut“ (1), „gut“ (2) oder „genügend“ (3) zu bewerten. Zur Differenzierung können die Abstufungen 1,3 / 1,7 / 2,3 / 2,7 verwendet werden.
- 3) Die Annahme der Dissertation kann von einer Überarbeitung abhängig gemacht werden, die innerhalb einer von der Dekanin bzw. dem Dekan festzusetzenden Frist erfolgen muss. Mit der überarbeiteten Fassung muss die Urfassung unter Angabe der Kommentare bzw. Korrekturwünsche der

Berichterstellerinnen und Berichterstatter erneut eingereicht werden. Für die Berichterstattung über die überarbeitete Fassung gilt (2) entsprechend.

- 4) Die Promotionsakte mit den Berichten wird 12 Tage während der Vorlesungszeit bzw. 18 Tage außerhalb der Vorlesungszeit im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den mit der Berichterstattung beauftragten Personen die Doktorandin bzw. der Doktorand und alle Mitglieder der unter § 3 (2) genannten Personengruppe. Der Beginn der Auslagefrist wird allen zur Einsichtnahme berechtigten Personen des Promotionsfaches per E-Mail mitgeteilt. Wenn in wenigstens einem Bericht das Votum lautet, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt, dann wird in der E-Mail explizit auf diese Tatsache hingewiesen.
- 5) Lautet in allen Berichten gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation eine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein Mitglied der unter § 3 (2) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation angenommen.
- 6) Lautet in mindestens einem Bericht gemäß (2) das Votum, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von §6 (1) darstellt und erfolgt beim Dekanat nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden oder durch eine mit der Berichterstattung beauftragte Person oder durch ein Mitglied der unter § 3 (2) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation abgelehnt.
- 7) Im Fall eines Einspruchs gemäß (5) oder (6) bittet die Dekanin bzw. der Dekan alle Berichterstattende um Überprüfung ihrer Gutachten. Die Berichterstattenden können daraufhin ihre Gutachten überarbeiten. Gegebenenfalls sind ergänzende Gutachten einzuholen. Sodann entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.
- 8) Wenn angeforderte Berichte zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden können oder wenn die vorgeschlagenen Prädikate um eine ganze Note oder mehr voneinander abweichen, kann die Dekanin bzw. der Dekan eine oder mehrere weitere Personen mit der Berichterstattung beauftragen. In diesem Fall gelten (5) bis (7) entsprechend.
- 9) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 11 (1) über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

§ 8 Prüfungsausschuss und Termin der Disputation

- 1) Nach der Annahme der Dissertation setzt die Dekanin bzw. der Dekan einen Prüfungsausschuss für die Disputation ein. Für dessen Zusammensetzung macht die Betreuerin bzw. der Betreuer einen im Promotionsfach zuvor

bekannt gegebenen schriftlichen Vorschlag nach folgender Maßgabe. Die Dekanin bzw. der Dekan führt den Vorsitz im Prüfungsausschuss oder beauftragt zur Stellvertretung ein hauptamtlich in einem Professorenamt tätiges Fakultätsmitglied mit dem Vorsitz. Dem Prüfungsausschuss gehören stets die mit der Berichterstattung über die Dissertation beauftragten Mitglieder oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität an. Berichterstattende, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Heinrich-Heine-Universität sind, gehören auf ihren Wunsch dem Prüfungsausschuss ebenfalls an. Dem Prüfungsausschuss gehören zudem in der Regel drei, mindestens jedoch zwei weitere Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät an, die hauptamtlich in einem Professorenamt tätig oder habilitiert oder die Leiterin bzw. der Leiter einer extramural geförderten Nachwuchsgruppe sind. Es dürfen höchstens zwei Personen Mitglieder des Prüfungsausschusses sein, die nicht Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sind.

- 2) Die Dekanin bzw. der Dekan setzt den Termin für die Disputation fest, lädt dazu die Doktorandin bzw. den Doktoranden ein und lässt die Prüferinnen und Prüfer informieren. Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach Annahme der Dissertation erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Disputation wird in der Vorlesungszeit spätestens 14 Tage und in der vorlesungsfreien Zeit spätestens 20 Tage vor der anberaumten Disputation auf den Webseiten der Fakultät bekannt gegeben und den Mitgliedern des Promotionsfaches der in § 3 (2) genannten Personengruppe per E-Mail mitgeteilt.
- 3) Soll eine Prüfung in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, müssen alle nach (1) vorgesehenen Mitglieder des Prüfungsausschusses der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich bestätigen, dass sie an der anstehenden Promotionsprüfung in der vorlesungsfreien Zeit teilnehmen werden.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan oder die nach (1) benannte Stellvertreterin bzw. der nach (1) benannte Stellvertreter kann den eingesetzten Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Doktorandin bzw. dem Doktorand ändern, wenn anders das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit weiterzuführen ist.

§ 9 Disputation

- 1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsausschuss als Einzelprüfung durchgeführt.
- 2) Vor der Disputation bespricht der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung die Berichte zur Dissertation.
- 3) Die Disputation umfasst einen maximal 30 minütigen Vortrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden und eine mindestens 30 minütige Befragung durch den Prüfungsausschuss. Im Rahmen der Befragung sollen

Fragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der in der Dissertation oder dem Vortrag behandelten Thematik stehen.

- 4) Die Disputation erfolgt grundsätzlich öffentlich. Die Doktorandin bzw. der Doktorand kann die Öffentlichkeit von dem Teil der Disputation ausschließen, in der sie bzw. er durch die Prüfungskommission befragt wird, indem sie bzw. er nach § 5 (1) f eine entsprechende Erklärung abgibt. Darüber hinaus kann die Doktorandin bzw. der Doktorand in dieser Erklärung auch den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag beantragen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Vortrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan. Die Dekanin bzw. der Dekan wird dem Antrag insbesondere dann stattgeben, wenn durch einen öffentlichen Vortrag Schutzrechte im Rahmen von Patentanträgen oder die Rechte Dritter gefährdet werden. Auch wenn die Öffentlichkeit ausgeschlossen wurde, dürfen an einer Disputation alle Mitglieder der in § 3 (2) genannten Personengruppe als Zuhörer teilnehmen.
- 5) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das in Stichworten die Fragen des Prüfungsausschusses festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsausschusses.

§ 10 Bewertung der Promotionsleistungen

- 1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Doktorprüfung entscheidet der vollständig versammelte Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation bestanden ist. Sie ist nicht bestanden, wenn die Doktorandin bzw. der Doktorand zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erschienen ist oder diese abgebrochen hat. Ist die Disputation bestanden, so setzt der Prüfungsausschuss in gleicher Sitzung Noten für die Dissertation, für die Disputation und eine Gesamtnote für die Promotion fest.
- 2) Die möglichen Prädikate für die Dissertation sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Bei der Festsetzung der Note für die Dissertation sind die vorliegenden Gutachten der Berichterstattenden zu berücksichtigen. Das Prädikat „ausgezeichnet“ kann nur vergeben werden, wenn mindestens drei Gutachten zur Dissertation eingegangen sind, wenn in allen Gutachten für die Dissertation das Prädikat „ausgezeichnet“ vorgeschlagen wird und wenn nicht alle Gutachten von Mitgliedern oder Angehörigen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erstellt wurden.
- 3) Die möglichen Prädikate für die Leistung in einer bestandenen Disputation sind „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“ und „genügend“. Für das Prädikat „ausgezeichnet“ ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Prüfungsausschusses notwendig.
- 4) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Noten für die mündliche Prüfung und für die Dissertation festgesetzt und kann „summa cum laude“ (ausgezeichnet), „magna cum laude“ (sehr gut), „cum laude“ (gut) oder „rite“ (genügend) lauten. Bei Uneinigkeit über die Gesamtnote wird abgestimmt und mit einfacher Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Weicht die

Bewertung der mündlichen Prüfung um mehr als eine Note von jener der Dissertation ab, so kann die Gesamtnote nicht gleich der Note für die Dissertation sein. Die Gesamtnote „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation mit „ausgezeichnet“ bewertet wurde und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Prüfungsausschusses zustimmen.

- 5) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem Prüfling möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 12 und zum Beginn der Berechtigung, den Doktorgrad zu führen, in §13 (2) hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 11 (2).

§ 11 Wiederholung von Promotionsleistungen

- 1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen geändert sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 6 gilt analog. Doktorandinnen und Doktoranden, die von dieser Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, müssen dies dem Dekanat innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Dissertation schriftlich mitteilen. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Die Dekanin bzw. der Dekan kann nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der neuen Dissertation eine angemessene Frist für das Einreichen festsetzen. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 5 (1) a bis k erneut einzureichen; unter c ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Die Dekanin bzw. der Dekan entscheidet analog zu § 5 (2) über die Zulassung mit neuer Dissertation im Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 6 bis 10 dieser Ordnung weitergeführt.
- 2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 8 bis 10 analog.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

- 1) Die Berichterstattenden teilen – gegebenenfalls nach Ausführung von Änderungen an der Dissertation – ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionsschein (Anhang 4) mit, der an die Dekanin bzw. den Dekan übergeben wird. Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung von der Dekanin bzw. dem Dekan erteilt, sobald die Revisionsscheine aller Berichterstattenden vorliegen. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn nicht alle Revisionsscheine eingegangen sind und dies von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu verantworten ist.

- 2) Bei kumulativen Promotionen dürfen bereits veröffentlichte Artikel in Form einer Referenz in die zur Veröffentlichung bestimmte Fassung der Dissertation eingebunden werden.
- 3) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Ablieferung von:
 - a. einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind, zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen und
 - b. je einem gebundenen Exemplar der Dissertation bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer und der Mentorin bzw. dem Mentor.

Dem Dekanat ist eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der gebundenen Exemplare und der elektronischen Version der Dissertation, sowie eine formlose Bestätigung der Betreuerin bzw. des Betreuers über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben. Die Dekanin bzw. der Dekan kann auf Antrag eine Verlängerung der genannten Frist zur Veröffentlichung bewilligen.

- 4) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der Dekanin bzw. dem Dekan zur Prüfung vorgelegt werden müssen, kann die Betreuerin bzw. der Betreuer einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens

- 1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 12 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Prädikate für die Dissertation und für die mündliche Prüfung verzeichnet sind und die Gesamtnote gemäß § 10 (4) in lateinischer Sprache angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet und der Bewerberin bzw. dem Bewerber ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

- 2) Nach Vollzug der Promotion hat die bzw. der Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.
- 3) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn
 - a. die Bewerberin bzw. der Bewerber das Promotionsgesuch vor der Entscheidung über Annahme der Dissertation oder im Falle der Annahme vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückzieht oder
 - b. die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder
 - c. die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu verantworten sind.
- 4) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn
 - a. die Bewerberin bzw. der Bewerber den Rückzug später als zu den in (3) genannten Zeitpunkten erklärt oder
 - b. die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 11 (1)) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder
 - c. die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder
 - d. die Bewerberin bzw. der Bewerber eine in dieser Ordnung oder von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder
 - e. die Dekanin bzw. der Dekan während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil sich die Bewerberin oder der Bewerber einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder
 - f. der Prüfungsausschuss vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt, weil sich die Bewerberin bzw. der Bewerber beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder
 - g. die Dekanin bzw. der Dekan festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung der Bewerberin bzw. des Bewerbers liegen.

§ 14 Ehrenpromotion

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige ausgezeichnete Verdienste in ideeller Förderung der Wissenschaft den „Doktorgrad ehrenhalber“ (Dr. rer. nat. h. c.) verleihen. Hierüber beschließt auf Antrag von zwei hauptamtlich in einem Professorenamt tätigen Fakultätsmitgliedern der Fakultätsrat. Der Antrag muss eines oder mehrere der an der Fakultät vertretenen Fächer (§ 1 Satz 3) benennen, denen die Ehrenpromotion zugeordnet sein soll. Die Abstimmung über den Antrag

erfolgt im Fakultätsrat. Zu der Abstimmung sind alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus dem benannten Fach bzw. den benannten Fächern einzuladen und neben den promovierten Mitgliedern des Fakultätsrats stimmberechtigt. Der Beschluss über die Ehrenpromotion bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Mit dem Beschluss ist die Ehrenpromotion vollzogen; hierfür wird eine Urkunde ausgegeben.

§ 15 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades

- 1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber eines schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der Dekan bzw. die Dekanin im Einvernehmen mit den Berichterstattenden und nach Anhörung der Doktorandin bzw. des Doktoranden.
- 2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund schweren wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion erworben worden ist.
- 3) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn er bei der Vorbereitung oder Begehung einer Straftat missbraucht worden ist. Dies gilt auch für den Doktorgrad ehrenhalber.
- 4) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn die Dekanin bzw. der Dekan Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach den Absätzen (2) oder (3) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen.
 - a. Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft die Dekanin bzw. der Dekan, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Die Dekanin bzw. der Dekan wird bei dieser Prüfung von der in §16 beschriebenen Promotionskommission beraten. Während der Vorermittlung erhält der bzw. die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet die Dekanin bzw. der Dekan dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach §4 zur Promotion angenommen wurden, beschließt dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.
 - b. Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichtserstattung beauftragt wurde,

darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichterstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Der bzw. die Betroffene erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (4) a genannten Mitglieder des Fakultätsrats über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 16 Promotionskommission

- 1) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan auf ihren bzw. seinen Wunsch hin in Angelegenheiten mit Bezug zu Promotionen an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- 2) Die Promotionskommission berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Vorbereitung eines Titelerzugsverfahrens gemäß § 15 (4) a.
- 3) Die Promotionskommission besteht aus:
 - a. Den gewählten Mitgliedern des Dekanats.
 - b. Jeweils einer Vertreterin bzw. einem Vertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einer jeden wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden durch Wahl im Vorstand der entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtung bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den verbleibenden Anteil der Amtszeit gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dieser Gruppe dürfen identisch mit den gewählten Mitgliedern des Dekanats sein.
 - c. Drei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus der Gruppe der Doktorandinnen bzw. Doktoranden der Fakultät. Diese Vertreterinnen und Vertreter werden durch Wahl auf einer Vollversammlung der zur Promotion angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät bestimmt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für den verbleibenden Anteil der Amtszeit auf der nächsten Vollversammlung der Doktorandinnen und Doktoranden gewählt.
 - d. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden von iGrad.
 - e. Der geschäftsführenden Koordinatorin bzw. dem geschäftsführenden Koordinator von iGrad.
- 4) Die Dekanin bzw. der Dekan soll für die Beratung bezüglich einer Angelegenheit Mitglieder der Promotionskommission ausschließen, wenn diese befangen sind. Ebenfalls ausgeschlossen werden Mitglieder, die direkt

an dem Promotionsverfahren beteiligt sind welches Gegenstand der Beratung ist, sowie deren Doktorandinnen und Doktoranden.

§ 17 Besondere Rechte der Dekanin bzw. des Dekans

- 1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.
- 2) Ist die Dekanin bzw. der Dekan in Bezug auf ein Promotionsverfahren befangen, dann gehen die in dieser Ordnung beschriebenen Rechte für dieses Promotionsverfahren auf die Prodekanin bzw. den Prodekan über. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Dekanin bzw. der Dekan als Betreuerin bzw. Betreuer oder als Mentorin bzw. Mentor am Promotionsverfahren direkt beteiligt ist. Wenn auch die Prodekanin bzw. der Prodekan in diesem Verfahren befangen ist, dann gehen die in dieser Ordnung beschriebenen Rechte auf die Studiendekanin bzw. den Studiendekan über.
- 3) Gegen alle Verfahrensentscheidungen der Dekanin bzw. des Dekans, der Prodekanin bzw. des Prodekans und der Studiendekanin bzw. des Studiendekans im Zusammenhang mit einem Promotionsverfahren können die Doktorandin bzw. der Doktorand, die Berichterstattenden, die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die promovierten Mitglieder des Fakultätsrates Einspruch erheben. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrats und die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats, die nach §4 zur Promotion angenommen wurden, entscheiden dann in der betreffenden Angelegenheit. Der Einspruch muss rechtzeitig vor der nächsten Sitzung des Fakultätsrates im Dekanat eingehen, auf der die Angelegenheit behandelt werden kann.

§ 18 Binationale Promotion

Die sich aus dieser Ordnung ergebenden Anforderungen an das Verfahren und den Inhalt der Promotion finden auch Anwendung auf binationale Promotionen. In dem für jede Doktorandin und jeden Doktoranden einzeln abzuschließenden Kooperationsvertrag über ein gemeinsames Promotionsverfahren zwischen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und einer ausländischen Hochschule können im Einzelfall Ausnahmeregelungen getroffen werden, soweit das besondere Verfahren einer binationalen Promotion dies erforderlich macht. Alle Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der in §17 (3), zweiter Satz genannten Fakultätsratsmitglieder.

§ 19 Übergangsbestimmungen

Promotionsverfahren, bei denen die Doktorandin bzw. der Doktorand bei Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion nach § 4 angenommen waren werden in den ersten 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der zuvor geltenden Ordnung zu Ende geführt. Auf Antrag der Doktorandin bzw. des Doktoranden können diese Promotionsverfahren auch nach der hier

beschriebenen Ordnung zu Ende geführt werden. Dazu sind möglicherweise fehlende Unterlagen mit dem Antrag im Dekanat einzureichen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.